

des bekannten Magisters Schwabe, Koch's „Compendium der Literaturgeschichte“, am vollständigsten ohne Zweifel in Heinsius' verdienstlichem Verzeichnisse nachgewiesen, aber nur die Titel. Wer Muße, Lust und Laune besäße, in Leipzig, Dresden oder Berlin durchzublättern, was von ihnen der Zahn der Zeit nicht aufgerieben, und damit die Leichtigkeit und den Geschmack der französischen Muster der „Bibliothèque des romans“ verbände, anzugeben, was der Erhaltung und Auffrischung nicht unwerth wäre, würde damit fertigen und gewandten Buchmachern eine Quelle eröffnen, die leselustige Welt angenehmer und minder einformig abzuspeisen, als sie zu thun jetzt fast nicht umhin können. Das beste Pferd will reiche Weide, und Lesage und Walter Scott haben nicht verschmäht ihren Pegasus auf eine solche zu führen.

Hrn. Raschmann's willkommenes Werk bestärkt die Uebersetzung, daß gute Schriftsteller sowol als schlechte sich unter falschem Namen verstecken, und darum nicht für geringer geachtet werden dürfen als Unverlarvte. Von Ungenannten gilt eben das. Gebränkte Schriftsteller und ihre Parteigänger schreien Wunder, welches Heil der Welt wiederfahren werde, wenn alle Recensenten verpflichtet wären sich zu nennen; gleichwol ist leicht zu erweisen, daß nichts der Freimüthigkeit, Wahrhaftigkeit und gerechten Würdigung des Urtheils so wesentlichen Abbruch zu thun vermöchte. Denn nicht wer etwas sagt, sondern was und wie es gesagt worden, soll den Werth des Richterspruchs bestimmen. Buch und Beurtheilung sind dem Leser zugänglich, er kann nicht hintergangen werden, wenn er nicht will, die Entscheidung steht bei ihm. „Aber der abschreckende Tadel eines vielgeltenden Blatts!“ Würde der Name eines vielgeltenden Mannes den Tadel nicht noch mehr Gewicht, noch unbedingtern Glauben erwerben? Ist es nöthig, aus alten und neuen Zeiten der Literatur, berühmte und in hohem Ansehen stehende Männer anzuführen, die ihren Namen nicht verschwiegen und um ihres Namens willen Nachbeter fanden, dennoch ein Urtheil fällten, das der Unbefangene für einseitig, für übertrieben, für durchaus unbillig erklärt? Aber es ist ja nicht bloß vom Tadel die Rede, auch dem Lobe würde Unrecht und Eintrag geschehen. Schon jetzt kann man zuweilen nicht umhin, bei zu freigebig erteiltem Preise Bewegungsgründe zu vermuthen, die das Urtheil verdächtig machen. Wie nun, wenn des Genannten nachbarliche oder Dienstverhältnisse den Verdacht bestärken? Das ist noch nicht Alles. Verhältnisse, die Niemand vermeiden kann, müssen wol auch einen stimmberechtigten, unbestechlichen Richter abhalten, namentlich einer Ansicht oder einem Schriftsteller das Wort zu reden, dem er, ohne sich kundzugeben, unbedenklich Gerechtigkeit widerfahren lassen darf. Am unbilligsten und geradezu ungereimt ist die Forderung, der Tadler müsse selbst Besseres hervorbringen können oder hervorgebracht haben, als Das, dessen Unvollkommenheiten er nachweist. Das heißt alle Zuschauer aus dem Schauspielhause verbannen. Jedermann kann wissen, ob seinem Gebrauche zusagt, was zu verfertigen er nicht versteht. Auch ist an Vielseitigkeit der Ansicht gelegen, um die sich der Gewissenhafte immer bewerben kann und soll, die aber der Einzelne nie vollkommen erreicht. Der Schriftsteller war einseitig, der Kunst-richter war es auch, der Leser sieht mehr als Beide, der Beide vernommen hat. Endlich verdient sogar die Rüge eines verzeihlichen Fehlers bekannt zu werden. So lange der Schuster bei seinem Reissen bleibt, ist er sehr berechtigt sein Urtheil über Aphrobite's Fußbekleidung abzugeben, und Apelles that wohl sich danach zu richten. Die guten Eigenschaften eines Werks werden der Bemerkung nicht entgehen, obgleich der Eigensinn nur für seine Mängel Augen hat, und Lobhudeleien sind von jeher der Ausbildung des Talents verderblicher gewesen als Kritikelei. Von dieser wird Eigenliebe abnehmen, was irgend abzudringen steht; jene ist sie nur zu sehr geneigt für baare Münze zu nehmen. Wie mancher treffliche Kopf ist verwehraucht! Doch diese flüchtigen Andeutungen bedürfen für Kundige des Beweises nicht, und müßten zur Abhandlung werden, wenn sie Unkundige überzeugen sollten. Sind auch sie vielleicht nicht frei von Ein-

seitigkeit, so werden Jene verzeihen, daß der Schreiber einem Schicksal hat erliegen müssen, welches bessere Häupter nicht verschont.

42.

Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig, von Albert Hüne. Zweiten Theils erste Abtheilung. Hannover, Hahn. 1830. Gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Vielleicht erinnern sich manche unserer Leser noch unseres gelehrten Thorschreiberberichtes. *) Wären in dieser Zeit nicht so viele andere Reisende zu unserm gelehrten Pfortchen hereinpassirt, wir würden lange haben pausiren müssen, denn unser ehrenwerther Freund ist statt 1 oder 2 Jahre 6 Jahre ausgeblieben. Das klärt sich aber gleich in der Vorrede ehrenvoll für ihn und für uns genügend auf. Je näher er in seiner Geschichte der neuern und neuesten Zeit kommt, je mehr er Ereignisse, die noch in frischem Andenken sind, zu schildern bekommt, je mehr verlangt die Arbeit Vorsicht, und diese wiederum Ueberlegung und Zeitaufwand. Der Verf. versichert, daß er stets dahin gestrebt habe, sich auf einen möglichst freien Standpunkt zu stellen, nur mit unparteiischen Augen das Feld der Geschichte seines Vaterlandes zu überblicken. Wir müssen dies Bestreben anerkennen und, wo es vielleicht noch mancher Ansicht noch mehr hätte gesteigert werden können, nicht vergessen, welche Schwierigkeiten sich für Einen, der im Lande selbst lebt, angestellt ist, aus nicht immer sich gern öffnenden Archiven schöpfen soll, und besonders in einem Lande sich entgegenstellen, welches, wie die allerneueste Zeit noch mehr zur Sprache gebracht hat, nicht eben bloß unter sehr aristokratischen Formen stehen soll. Bringt man dies in Anschlag, erwägt man ferner, daß, je näher die Ereignisse der Zeit ihres Beschreibers fallen, auch der Pragmatismus oder die Darstellung des innern Zusammenhangs derselben immer schwerer aufzufinden und festzuhalten ist (Erfahrungen, bei denen Ref. nicht bloß wie der Blinde von der Farbe spricht); setzt man schließlich hinzu, daß die eigentliche kritische Periode seit 1814 oder 1815 noch gar nicht von dem Verf. behandelt ist: — so kann Ref. nicht umhin, zu gestehen, daß der Verf. nach Zeit und Umständen das Seinige redlich gethan, mit einer tüchtigen Gesinnung für sein Vaterland, einem unermüdetem Fleiße und einer glücklichen Gabe der Darstellung auch diesen Band seiner vaterländischen Geschichte ausgearbeitet hat. Daß in 20 oder 30 Jahren, wenn die jetzige einflußreiche Generation gestorben ist, wenn manche Geheimniskrämerei mit Archiven und Documenten verschwunden oder wenigstens gemindert sein kann, Manches auch anders dargestellt werden könnte, gereicht dem Verf. gewiß nicht zum Vorwurf, da auch die Landesgeschichte ein sich fortbildendes, erweiterndes, immer mehr nach Freiheit ringendes Erbtheil der Nationen ist.

Gegenwärtiger Band enthält die erste Epoche der zweiten Hauptperiode, nämlich die Geschichte der braunschweig-lüneburgische Lande seit ihrer Erhebung zum Kurfürstenthum, und der braunschweig-wolfenbüttelschen seit Anton Ulrichs Regierung, also von 1698 und 1705 an bis zum Jahre 1814. Die zweite Abtheilung wird dann die Geschichte seit 1814 enthalten, und wir wünschen, daß der Verf. damit nicht zu sehr eilen möge, damit gerade auch die neuesten Ereignisse, die soeben Aller Augen auffichzogen, eine unparteiische und dann vielleicht auch weniger bedenkliche und gründlichere Würdigung erfahren mögen. Der erste Abschnitt, S. 1—319, enthält auch dies Mal wieder die politische und Regentengeschichte (wobei den Herzogthümern Bremen und Verden besondere Abschnitte gewidmet sind, und das Herzogthum Braunschweig von 1704—1814 seine besondere Darstellung findet); der zweite, bis S. 465, die Geschichte

*) Vgl. Nr. 100 d. Bl. f. 1835.